

INHALT

AUFSÄTZE

Hans Sauer, Zwei spätenglische Beichtermahnungen aus Hs. Cotton Tiberius A. III. . . . . 1

John A. S. Phillips, Why Does Hamlet Delay? - Hamlet's Subtle Revenge 34

Helmbrecht Breinig, The Symbol of Complexity: "I and My Chimney" and Its Significance in the Context of Melville's Later Writings . . . . . 51

Ulrich Halfmann, "Negotiations": Zur Subjekt/Objekt-Beziehung in der Lyrik Charles Tomlinsons . . . . . 68

MISZELLEN

Michael Korhammer, Altenglische Dialekte und der *Heliand* . . . . . 85

Stanley B. Greenfield, Old English Riddle 39 Clear and Visible . . . . . 95

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite

Die Zeitschrift erscheint in Bänden von 35 Bogen und wird gewöhnlich in 2 Doppelheften ausgegeben.

Beiträge zur englischen Sprache und zur englischen Literatur des Mittelalters sind in der Regel zu senden an Prof. Dr. H. Gneuss, Institut für Englische Philologie, Universität München, Schellingstraße 3, D-8000 München 40, oder an Prof. Dr. H. Käsmann, Anglistisches Seminar, Universität Heidelberg, Kettengasse 12, D-6900 Heidelberg.

Beiträge zur neueren englischen und zur amerikanischen Literatur sowie zur allgemeinen und vergleichenden Literaturwissenschaft sind in der Regel zu senden an Prof. Dr. E. Wolff, Institut für Anglistik und Amerikanistik, Universität Erlangen-Nürnberg, Bismarckstr. 1, D-8520 Erlangen, oder an Prof. Dr. Th. Wolpers, Seminar für Englische Philologie, Universität Göttingen, Nikolausberger Weg 15, D-3400 Göttingen.

Besprechungsexemplare aus allen Gebieten der englischen Philologie sind dem Max Niemeyer Verlag, Pfrondorfer Str. 4, D-7400 Tübingen, zuzuleiten. - Manuskripte sollen im Druck 2 Bogen = 32 Seiten nicht überschreiten. Sie sind in deutscher oder englischer Sprache in druckfertigem Zustand einzureichen und müssen sich in der Satzeinrichtung an das "Anglia Style Sheet", *Anglia*, 90 (1972), 361-362, oder an *The MLA Style Sheet*, 2nd ed. (New York: Modern Language Association of America, 1970) halten. Der Verlag trägt die Kosten für die von der Druckerei nicht verschuldeten Korrekturen nur in beschränktem Maße und behält sich vor, den Verfassern die Mehrkosten für Autorkorrekturen zu belasten. Den Verfassern werden von Aufsätzen 50, von Miszellen und Besprechungen 20 geheftete Separatabzüge unentgeltlich geliefert. Zusätzliche Sonderdrucke werden nur gegen Berechnung geliefert und müssen spätestens mit der Rücksendung der Fahnenkorrektur an die Redaktion bestellt werden. Die Auslieferung der Separatabzüge erfolgt nicht vor Ausgabe eines jeden Heftes. Reklamationen sind ausschließlich an den Verlag zu richten.

ISSN 0340-5222

Max Niemeyer Verlag Tübingen 1980  
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany  
Nachdruck, photomechanische Wiedergabe und Übersetzung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet  
Druck: Laupp & Göbel, Tübingen

# ANGLIA

## ZEITSCHRIFT FÜR ENGLISCHE PHILOLOGIE

Begründet von Moritz Trautmann und Richard P. Wülker

In Verbindung mit

Wolfgang Clemen und Walter F. Schirmer

herausgegeben von

HELMUT GNEUSS, HANS KÄSMANN, ERWIN WOLFF  
UND THEODOR WOLPERS

BAND 98

1980

a 057 185

X 215-28



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

7

MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
Bibliothek

Herkunft: Bezogen auf den virtuellen Fluchtpunkt dieses Psychodramas des Psychiaters und seines Patienten, stellt sowohl die *Verteufelung* als auch die *Vergottung* der phallischen Sinnlichkeit eine Abweichung von der idealen Norm harmonischer Ganzheitlichkeit dar. Zwar entsteht sowohl aus der bewußten Reflektion als auch im naiven Unbehagen über die als modern begriffene Fragmentarität der individuellen Existenz der Mythos von einer alten und ursprünglichen Ganzheitlichkeit, aber die Wege, die der Psychiater und sein Patient einschlagen, führen nicht zurück zur Totalität in einer modernen Welt. Was bleibt, ist die Sehnsucht nach einer mythischen Daseinsform, die allerdings auch als mythologisches Klischee vom alten ganzheitlichen Griechenland entlarvt wird.

TÜBINGEN

LOTHAR FIETZ

## MISZELLE

DIE LATEINISCHE VORLAGE  
DER ALTENGLISCHEN CHRODEGANG-REGEL

Die ae. Übersetzung der Regel des Bischofs Chrodegang von Metz (715–766)<sup>1</sup> entstand um die Jahrtausendwende; ihr Text wurde zuerst vor über sechzig Jahren von Arthur Napier veröffentlicht<sup>2</sup>. Für eine gründliche Untersuchung dieses ae. Textes sowie für eine neue, definitive Edition ist unabdingbare Voraussetzung die Klärung der Frage nach der lat. Textvorlage des Übersetzers. Die lat. *Regula Chrodegangi (RC)* wurde um die Mitte des 8. Jhs. verfaßt<sup>3</sup>. Chrodegangs erklärtes Ziel war es, Mönchtum und Weltklerus klarer voneinander zu trennen und dem letzteren durch eine feste Regel eine neue und straffe Organisation zu geben. Als solches ist die *RC* ein wesentlicher Bestandteil der fränkischen Kirchenreform, deren Haupt Chrodegang nach dem Tode des Bonifatius lange Zeit war<sup>4</sup>. Seine Regel war zunächst für die Kanoniker der Diözese Metz bestimmt. Sie stellt eine Kompilation aus früheren

<sup>1</sup> Zur Biographie Chrodegangs vgl. Th. Schieffer, "Chrodegang", *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Auflage, hrsg. v. M. Buchberger (Freiburg, 1958), II, 1183–4, sowie E. Morhain, "Origine et Histoire de la *Regula Canoniorum* de Saint Chrodegang", *Miscellanea Pio Paschini. Studi di storia ecclesiastica*, I, *Lateranum*, Ser. nov. 14/1–4 (1948), 173–6.

<sup>2</sup> A. S. Napier, *The Old English Version of the Enlarged Rule of Chrodegang together with the Latin Original*, EETS, 150 (London, 1916; Nachdr. New York, 1971).

<sup>3</sup> Zur Datierung der Regel durch die neuere Forschung siehe G. Hocquard, "La Règle de Saint Chrodegang", in *Saint Chrodegang. Communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du douzième centenaire de sa mort* (Metz, 1967), S. 64–7.

<sup>4</sup> Vgl. Th. Schieffer, "Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jhs.", *Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geisteswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Klasse*, 20 (1950), 1456–63, und E. Ewig, "Saint Chrodegang et la réforme de l'église franque", in *Saint Chrodegang. Communications*, S. 25–53, und ders., "Beobachtungen zur Entwicklung der fränkischen Reichskirche unter Chrodegang von Metz", *Frühmittelalterliche Studien*, 2 (1968), 66–7.

Synodalbeschlüssen sowie Teilen der Benediktinerregel dar, die sich auch auf das Leben der Kanoniker übertragen ließen<sup>6</sup>. Ursprünglich umfaßte die *RC* vierunddreißig Kapitel und enthielt genaue Vorschriften zum Rang und zur Kompetenz des Einzelnen innerhalb der Kanonikergemeinschaft, zu Eß-, Trink- und Kleidungsgewohnheiten, zur Beicht- und Bußordnung und zum Kapitulum, zu dem sich täglich alle Kanoniker versammeln mußten, um Belehrungen und Anordnungen für den jeweiligen Tag entgegenzunehmen. Die *RC* gewann rasch Bedeutung über Metz und die Grenzen des fränkischen Reiches hinaus und ging 816 in die *Institutio Canoniorum* von Aachen (*IC*) ein<sup>6</sup>. Im Laufe des 9. Jhs. entstand eine Fassung der *RC*, die Teile der ursprünglichen Regel Chrodegangs mit Teilen der *IC* vereinigte und auf über achtzig Kapitel answoll. Der Kompilator dieser interpolierten, erweiterten Fassung ist unbekannt.

#### Die handschriftliche Überlieferung.

Die *RC* ist in insgesamt acht vollständigen oder fast vollständigen Handschriften und mehreren Fragmenten überliefert. Diese Handschriften und Fragmente gehören den folgenden Entwicklungsstufen der Überlieferungsgeschichte der *RC* an<sup>7</sup>:

#### I. Ursprüngliche Fassung

Diese Fassung besteht aus Prolog, Kapitelverzeichnis und vierunddreißig Kapiteln; der Text der Fassungen Ia und Ib enthält lokale Bezüge zu Metz.

<sup>6</sup> Siehe dazu F. Grimme, "Die Kanonikerregel des hl. Chrodegang und ihre Quellen", *Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde*, 27 und 28 (1917), 1–44, und Hocquard, S. 67–74.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Hocquard, S. 61, und O. Hannemann, *Die Kanonikerregel Chrodegangs von Metz und die Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu* (Diss. Greifswald, 1914).

<sup>7</sup> Einen vollständigen Überblick über Handschriften und Fassungen der *RC* gab zum ersten Mal A. Werminghoff, "Die Rezensionen der Regula Chrodegangi", *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde*, 27 (1902), 646–651. Hocquards Ausführungen, S. 58–61, beruhen ganz auf diesem Aufsatz und bringen keine neuen Ergebnisse. – Für die Überprüfung und Ergänzung der Datierungs- und Herkunftsangaben zu den lat. Hss. bin ich Herrn Professor Bernhard Bischoff zu großem Dank verpflichtet.

#### Fassung Ia

Hs. Bern, Burgerbibliothek 289, ff. 1–15<sup>v</sup>

8./9. Jh., aus Metz; Kapitel 9 bis 31, Anfang und Ende des Textes sind verloren. Vgl. E. A. Lowe, *Codices Latini Antiquiores*, Bd. VII (Oxford, 1956), Nr. 861, und O. Homburger, *Die illustrierten Handschriften der Burgerbibliothek Bern* (Bern, 1962), S. 27–29.

Hs. Leiden, Universitätsbibliothek Voss. Lat. F. 94, ff. 8–16<sup>v</sup>

Frühes 9. Jh., aus Westfrankreich, wahrscheinlich aus der Umgebung von Tours; Kapitelindex, Kapitel 1 bis 34, der Anfang des Kapitelindex bis einschließlich Kap. XXV ist verloren. Vgl. K. A. Meyier, *Codices Vossiani Latini*, Bd. I (Leiden, 1973), S. 207. – Diese Hs. wurde von W. Schmitz, *Sancti Chrodegangi Metensis Episcopi Regula Canoniorum* (Hannover, 1889), ediert.

Eine Kollation der beiden Hss. durch Ebner<sup>8</sup> ergab, daß die Berner Hs. an 153 Stellen von der Leidener Hs. abweicht und an 82 dieser Stellen mit der Hs. Leiden, Universitätsbibliothek Bibl. Publ. Lat. 81 (die die Fassung Ic enthält) übereinstimmt. Textkontamination, die für die gesamte Überlieferungsgeschichte der *RC* kennzeichnend ist, tritt also schon auf dieser frühen Entwicklungsstufe auf. Die Frage, ob die Fassung Ia auch einen Prolog vor dem Kapitelverzeichnis hatte, kann nicht eindeutig beantwortet werden, da beide Hss. am Anfang des Textes unvollständig sind. Da aber der Prolog, den die späteren Fassungen, wenn auch in verschiebener Form<sup>9</sup>, besitzen, die Begründung des Verfassers für die Entstehung des Textes liefert, ist anzunehmen, daß er auch in dieser ersten Fassung vorhanden war.

#### Fassung Ib

Hs. Rom, Vatikan, Pal. Lat. 555, ff. 1–40 (S. 1–79)

Erste Hälfte des 9. Jhs., westdeutsches oder ostfranzösisches Grenzgebiet, im 16. Jh. vielleicht in Lorsch; Kapitelindex, Kapitel 1 bis 34; in falscher Reihenfolge gebunden. Vgl. E. Stevenson und J. B. Rossi, *Codices Palatini Latini Bibliothecae Vaticanae*, Bd. I (Rom,

<sup>8</sup> A. Ebner, "Zur Regula Canoniorum des hl. Chrodegang", *Römische Quartalschrift*, 5 (1891), 82–6.

<sup>9</sup> Der Prolog der Hss. Rom, Vatikan Pal. Lat. 555, Leiden, Bibl. Publ. Lat. 81 und Paris, Bibl. Nat. Lat. 1535 unterscheidet sich in der Länge und durch die namentliche Erwähnung Chrodegangs als Urheber der *RC* von einer späteren Fassung des Prologs, den einzig die Hs. Cambridge, Corpus Christi College 191, bietet; sie erwähnt Chrodegang nicht mehr und ist zudem wesentlich gekürzt.

1896), S. 178, und B. Bischoff, "Paläographische Fragen deutscher Denkmäler der Karolingerzeit", *Frühmittelalterliche Studien*, 5 (1971), 118. – Die jüngste Edition dieser Hs. ist die von J. P. Migne, *PL* 89, 1097–1120, die nach der Ausgabe von P. Labbe und G. Cosart, *Sacrosancta Concilia ad Regiam Editionem Exacta* (Paris, 1671), VII, 1444–64 (vgl. dazu unten Anm. 19) gedruckt wurde.

Der auffälligste Unterschied dieser Fassung gegenüber der Fassung Ia liegt darin, daß in den vierunddreißig Kapiteln der vatikanischen Hs. bereits Zusätze enthalten sind, die sich der Stufe Ic nähern oder dieser sogar entsprechen<sup>10</sup>.

#### Fassung Ic

Hs. Leiden, Universitätsbibliothek Bibl. Publ. Lat. 81, ff. 1–22

10./11. Jh., aus Orval (Luxemburg); Prolog, Kapitelindex, Kapitel I bis 34. Vgl. P. C. Molhuysen, *Bibliotheca Universitatis Leidensis. Codices Manuscripti*, Bd. III (Leiden, 1912), S. 44. – Die Varianten dieser Hs. zur Hs. Leiden, Universitätsbibliothek Voss. Lat. 94 sind unter der Sigle L<sup>2</sup> im Apparat der Edition von Schmitz aufgeführt.

Von allen Hss. der Fassung I ist diese Hs. die jüngste und auch die erste, die keine lokalen Bezüge mehr zu Metz enthält, dagegen jedoch Zusätze im Text.

## II. Erweiterte Fassung

Hierbei handelt es sich um eine aus Gedanken der IC von 816, der Pariser Synode von 829 und anderen Quellen erweiterte Fassung<sup>11</sup>. Die vierunddreißig Kapitel der Hss. der Fassung I sind in umgearbeiteter, gekürzter oder erweiterter Form und in veränderter Reihenfolge in die neue Fassung eingegangen.

#### Fassung IIa

Hs. Paris, Bibliothèque Nationale Lat. 1535, ff. 113<sup>v</sup>–149<sup>v</sup> [P]

Zweites Viertel des 9. Jhs., aus Westfrankreich (Nähe zur Bretagne, wahrscheinlich Fécamp)<sup>12</sup>; Prolog, Kapitel 1 bis 86 (in der Reihenfolge Kap. 18–41, 3–18, 1–3, 41–86 gebunden). Vgl. P. Lauer,

<sup>10</sup> Vermutlich gehen diese Zusätze zumindest teilweise auf Chrodegangs Nachfolger Angilram (seit 768 Bischof von Metz) zurück, der in Kap. 20 Erwähnung findet, vgl. *PL* 89, 1107 D und Anm. f, und Werminghoff, S. 646.

<sup>11</sup> Vgl. Werminghoff, S. 648–51.

<sup>12</sup> Zur Herkunftsfrage vgl. unten S. 411.

*Bibliothèque Nationale. Catalogue des Manuscrits Latins*, Bd. II (Paris, 1940), S. 56; L. Delisle, *Bibliotheca Bigotiana Manuscripta* (Rouen, 1877), S. 28. – Die jüngste Edition ist die von J. P. Migne, *PL* 89, 1057–1096, die ihrerseits auf der zweiten Edition von J. P. d'Achery, *Spicilegium veterum aliquot scriptorum*, Bd. I (Paris, 1723), S. 565–83, beruht (vgl. dazu unten S. 6f.).

#### Fassung IIb

Hs. Brüssel, Bibliothèque Royale 8556–63, ff. 1–38<sup>v</sup> [B]

10. Jh., in England geschrieben; Kapitel 9, Teile von Kapitel 5 und 6, Kapitel 10 bis 84 (nach der Zählung von Napier; entsprechend Kap. 11, 7 und 8, 12 bis 86 der Fassung IIa); der Anfang der Hs. ist verloren und die erhaltenen Anfangskapitel sind in falscher Reihenfolge gebunden. Vgl. N. R. Ker, *Catalogue of Manuscripts Containing Anglo-Saxon* (Oxford, 1957), S. 8–10 (Nr. 10), und J. van den Gheyn, *Catalogue des Manuscrits de la Bibliothèque Royale de Belgique*, Bd. IV (Brüssel, 1904), S. 10 (Nr. 2498). – Sechs ae. Glossen zum RC-Text dieser Hs. wurden ediert bei D. H. Meritt, *Old English Glosses* (London, 1945), S. 22; vgl. ders., *Some of the Hardest Glosses in Old English* (Stanford, 1968), S. 104.

Hs. Cambridge, Corpus Christi College 191, S. 1–169 [C]

Drittes Viertel des 11. Jh., in Exeter geschrieben; Prolog, Kapitelindex, Kapitel 1 bis 84 (entsprechend Kapitel 1 bis 4, 7 bis 86 der Fassung IIa); der Anfang der Hs. ist unvollständig; auf jedes lat. Kapitel folgt eine ae. Übersetzung. Vgl. Ker, S. 74–5 (Nr. 46); T. A. M. Bishop, *English Caroline Minuscule* (Oxford, 1971), S. 24 (Nr. 28); M. R. James, *Descriptive Catalogue of the Manuscripts in the Library of Corpus Christi College Cambridge*, Bd. I (Cambridge, 1912), S. 465; H. Sauer, *Theodulfi Capitula in England*, Texte und Untersuchungen zur englischen Philologie, 8 (München, 1978), S. 34–6.

Die Hss. B und C sind insularer Herkunft und enthalten nur vierundachtzig Kapitel; die aus der IC entnommenen Kapitel 5 und 6 der Fassung IIa fehlen ihnen. Die Hs. C ist die einzige Hs. der RC mit einer fast vollständigen ae. Übersetzung. Vom lat. Text mit ae. Übersetzung existieren außer C noch zwei Fragmente: Hs. Canterbury Cathedral Add. 20 (2 Blätter), und Hs. B. L. Add. 34652, f. 3. Die Herkunft beider Hss. ist unbekannt; beide wurden jedoch in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. geschrieben<sup>13</sup>.

<sup>13</sup> Hs. Canterbury Cathedral Add. 20 (aus Canterbury?), lat. und ae. Text von Teilen der Kapitel 39, 40 und 43, vgl. Ker, S. 138 (Nr. 97), und Hs. B. L. Add. 34652, f. 3, lat. und ae. Text von Teilen der

Spätere Abschriften der Hs. C: Die Hs. B. L. Harley 440, ff. 1–73, ist eine Abschrift der Hs. C aus dem 17. Jh., die entweder von Abraham Whelock angefertigt oder in seinem Auftrag geschrieben wurde. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß die Abschrift neben anderen Quellen nachweislich für Whelocks ae.-lat. Wörterbuch in der Hs. B. L. Harley 761, ff. 1–99, herangezogen wurde. Aus dem 18. Jh. stammt die Hs. B. L. Stowe 946, ff. 1–57; hier ist jedoch nur der ae. Text eine Abschrift der Hs. C, beim lat. Text dürfte es sich um eine Rückübersetzung aus dem Altenglischen handeln, da er mit keiner der erhaltenen lat. Fassungen übereinstimmt und seine Syntax eher dem Satzbau des Ae. zu folgen scheint<sup>14</sup>.

### Fassung IIc

Hs. Rom, Vatikan Lat. 5776, ff. 4–47<sup>v</sup>

[V]

11./12. Jh., vermutlich aus Bobbio; Kap. 2 bis 76; in falscher Reihenfolge gebunden und unvollständig. Vgl. P. Collura, *La precarolina e la carolina a Bobbio* (Mailand, 1943), S. 180, und E. A. Lowe, *Codices Latini Antiquiores* (Oxford, 1934), I, Nr. 48 und 49. – Zur Herkunft vgl. auch A. Wilmar, "Manuscripts de Bobbio", *Dictionnaire d'Archéologie Chrétienne et de Liturgie*, ed. P. Cabrol et H. Leclercq, Bd. II. 1 (Paris, 1910), Sp. 938.

Diese Hs. ist der einzige Zeuge der Fassung IIc, der erhalten blieb<sup>15</sup>. Wie die Hss. B und C besitzt auch V nicht die Kapitel 5 und 6 der Fassung IIa; die zahlreichen Sonderlesarten von V gegenüber allen übrigen Hss. der Fassung II weisen V jedoch einer gesonderten Überlieferungsstufe zu.

Kapitel 60, 61 und 62, vgl. Ker, S. 160 (Nr. 128). – Aus den vorhandenen Bruchstücken des lat. Textes beider Hss. ist aufgrund einiger weniger unterschiedlicher Lesarten zur Hs. C zu vermuten, daß beide Hss. nicht grundsätzlich dem lat. Texttyp der Hs. C entsprechen haben dürften. Einige gemeinsame Lesarten mit den Hss. B C gegenüber den Hss. P V zeigen aber auch, daß die beiden Fragmente ebenfalls den insularen Texttyp wiedergeben.

<sup>14</sup> Zu den Hss. B. L. Harley 440 und Harley 761 vgl. C. E. Wright, *Fontes Harleiani* (London, 1972), Nr. 440 und 761. Zur Hs. B. L. Stowe 946 vgl. *Catalogue of the Stowe Manuscripts in the British Museum*, Bd. I (London, 1895), S. 631 (Nr. 946).

<sup>15</sup> Kap. 2 der RC-Fassung II ist außerdem noch in der Hs. Verona, Biblioteca Capitolare LXIV, f. 60 erhalten, einer Sammelhs. von theologischen Texten aus dem 11. Jh. Vgl. dazu A. Reifferscheid, *Bibliotheca Patrum Latinorum Italica* (Wien, 1865), T, 47–8, und G. B. C. Giuliani, *La Capitolare Biblioteca di Verona* (Verona, 1888), I, 231. – Die Hs. wird in diesem Aufsatz nicht berücksichtigt, da sie mir bisher noch nicht zugänglich war.

Aus dieser knappen Darstellung der Überlieferungsgeschichte wird ersichtlich, daß für die von mir zur Zeit vorbereitete neue Edition der ae. Übersetzung der RC und ihrer lat. Vorlage nur die Hss. herangezogen werden können, die den Fassungen IIa, IIb und IIc angehören, d. h. die Hss. B C P V.

Napiers Edition des lat. und ae. Textes der Hs. C stützt sich für den lat. Text nur auf diese Hs. und den bei Migne gedruckten Text der RC-Fassung II<sup>16</sup>. Eine genaue Untersuchung der Frage, welche Textform der RC-Fassung II der ae. Übersetzer benutzt hat (vgl. dazu unten S. 412 ff.), hat jedoch gezeigt, daß der lat. Text von C allein keine ausreichende Grundlage für die Bestimmung der Übersetzungsvorlage bietet. Die Hinzuziehung des Migne-Textes ist insoweit irreführend, als dieser nicht als ein zuverlässiger Zeuge einer bestimmten Hs. gewertet werden kann. Vielmehr ist sein Text ein Nachdruck der Edition von d'Acherys *Spicilegium veterum aliquot scriptorum*<sup>17</sup>. D'Acherys Edition beruht, laut Einleitung zu Band I der ersten Auflage seines Werkes<sup>18</sup>, auf der Hs. P. Eine Kollation des Migne-Nachdrucks mit der Hs. P hat jedoch ergeben, daß Migne an insgesamt 128 Stellen textkritisch relevante Varianten gegenüber der Hs. P und allen übrigen heute noch erhaltenen Hss. der Fassung II besitzt. Von diesen 128 Varianten finden sich 111 in d'Acherys erster Ausgabe und 127 in d'Acherys zweiter Ausgabe wieder (eine der Migne-Varianten läßt sich in keiner der beiden Ausgaben nachweisen), was darauf schließen läßt, daß Migne der zweiten Ausgabe d'Acherys gefolgt sein dürfte. Die weitaus wichtigere Schlußfolgerung, die sich daraus ziehen läßt, ist jedoch die, daß die Hs. P und die Hss. B C V als alleinige Vorlagen für die Editionen d'Acherys (und den Nachdruck Mignes) ausscheiden, was die Frage nach der Vorlage d'Acherys und der Existenz weiterer, heute nicht mehr erhaltener Hss. der Fassung II aufwirft. Für die Existenz solcher Hss. sprechen zusätzlich zu den oben erwähnten Varianten auch die insgesamt 32 am Rande von d'Acherys erster Ausgabe vermerkten Lesarten orthographischer wie lexikalischer Art, von denen sich etwas mehr als die Hälfte in keiner der vier bekannten Hss. B C P V nachweisen läßt<sup>19</sup>.

<sup>16</sup> Migne, *PL* 89, 1057–1096.

<sup>17</sup> J. d'Achery, *Spicilegium veterum aliquot scriptorum*, 1. Ausgabe, Bd. I (Paris, 1655), S. 205–67, und 2. Ausgabe, Bd. I (Paris, 1723), S. 565–83.

<sup>18</sup> *Spicilegium*. 1. Ausgabe Bd. I (Paris, 1655), Sig. xx 1<sup>v</sup>. – In diesem Zusammenhang danke ich Mme. Schlafer von der Bibliothèque Nationale Paris für die Auskünfte, die sie mir freundlicherweise erteilt hat.

<sup>19</sup> D'Acherys Ausgaben folgen, außer Migne, ferner E. Amort, *Vetus disciplina Regularium et Saecularium*, Bd. I (Venedig, 1747),

Einen weiteren Hinweis auf derartige, vermutlich verlorengegangene Hss. der *RC*-Fassung II liefern die meist übereinstimmenden Ausgaben Labbes, Harduins, Coletis, Holstens und Mansi<sup>20</sup>. Sie drucken von den insgesamt 86 Kapiteln der Fassung IIa nur 29, über den ganzen Text verteilt, vollständig<sup>21</sup>. Dabei bieten sie einen Text, der auf mehr als den bekannten Hss. B C P V basieren muß, wie sich aus folgenden Beispielen ersehen läßt:

- |  |  |
|--|--|
| (1) <i>et sine mente quiescis</i> : BCPV (73. 5) <sup>22</sup> ; d'Achery (1. u. 2. Ed.), Hartzheim, Migne | <i>corpus sine mente quiescis</i> : Labbe, Harduin, Colcti, Holsten, Mansi, Amort  |
| (2) <i>removendus</i> : BCPV (79. 8)   | <i>admovendus</i> : Labbe, Harduin, Coleti, Holsten, Mansi<br><br><i>offerendus</i> : d'Achery (1. u. 2. Ed.), Hartzheim, Amort, Migne |

Der Text dieser Editionen läßt sich zudem nicht einer bestimmten Hs. als Leithandschrift zuordnen, da die Vorlage wechselt, wie folgende Beispiele zeigen:

- |   |  |
|---|--|
| (3) <i>pausetur</i> : BCP (23. 17); d'Achery (1. u. 2. Ed.), Hartzheim, Migne | <i>pausetur</i> : V; Labbe, Harduin, Coleti, Holsten, Mansi, Amort   |
| (4) <i>inserviant</i> : BCV (23. 25); Labbe, Harduin, Coleti, Holsten, Mansi  | <i>inserantur</i> : P; d'Achery (1. u. 2. Ed.), Hartzheim, Migne<br><br><i>insernatur</i> : Amort<br><br><i>inserviat</i> : d'Achery (Randlesart 1. Ed.) |

S. 242–80; P. Hartzheim und J. Schannat, *Concilia Germaniae*, Bd. I (Köln, 1759), S. 96–123.

<sup>20</sup> P. Labbe und G. Cossart, *Sacrosancta Concilia ad Regiam Editionem Exacta*, Bd. VII (Paris, 1671), Sp. 1464–78; J. Harduin, *Acta Conciliorum et Epistolae Decretales ac Constitutiones Summorum Pontificum*, Bd. IV (Paris, 1714), Sp. 1198–1214; N. Coleti, *Sacrosancta ad Regiam Editionem Exacta*, Bd. IX (Venedig, 1729), S. 554–68; L. Holsten, *Codex Regularum Monasticarum et Canoniarum*, Bd. II (Augsburg, 1759), Sp. 109–20; G. Mansi, *Sacrorum Conciliorum Nova et Amplissima Collectio*, Bd. XIV (Venedig, 1769), Sp. 332–46. Die Hs. P wird erwähnt in P. Labbe, *Nova Bibliotheca Manuscriptorum Librorum* (Paris, 1652–53), S. 35.

<sup>21</sup> Kapitel 14–15, 18–19, 23, 30, 32, 44, 57, 59, 61–62, 67–72, 74, 76–82, 84–86 (Zählung nach der Fassung IIa).

- |   |   |
|---|---|
| (5) <i>ut</i> : BC (79. 10); Labbe, Harduin, Coleti, Holsten, Mansi | fehlt: PV; d'Achery (1. u. 2. Ed.), Hartzheim, Amort, Migne |
|---|---|

Wenn sich demnach keine der bekannten Hss. als eindeutige Vorlage bestimmen läßt, so gibt es doch einen Hinweis auf zumindest zwei Hss., die für den *RC*-Text der Textausgaben von Labbe, Harduin, Coleti, Holsten und Mansi verwendet wurden. Dieser Hinweis stammt aus einer Notiz, die alle fünf Editionen im Anschluß an den Text der *RC*-Fassung II drucken und die auf eine heute nicht mehr auffindbare Aufzeichnung J. P. Sirmonds (1559–1651) zurückgeht<sup>23</sup>. In ihr werden eine Hs. aus Fécamp (heute P) und eine vermutlich verlorengegangene Hs. aus Angers als Vorlagen genannt<sup>24</sup>. Die Existenz der Hs. Angers (im folgenden A genannt) wird durch drei Lesarten, die am Rand zu dem von den fünf Editionen gedruckten Text vermerkt sind, belegt:

- |   |  |
|---|--|
| (1) fehlt: P; alle Editionen  | <i>et clerici canonici in tertio sabato</i> : BC, A (38. 25f.)   |
| (2) <i>inierunt</i> : BCV (68. 30)  | <i>elegerunt</i> : A<br><br><i>inegerunt</i> : P; alle Editionen   |
| (3) <i>Alia epistola ad episcopum</i> : BCPV (90. 24); d'Achery (1. u. 2. Ed.), Hartzheim, Amort, Migne | <i>In Andegavensi codice nomen illius episcopi exprimitur Balde-nus</i> : Labbe, Harduin, Coleti, Holsten, Mansi |

Außer den drei Lesarten der Hs. A finden sich noch acht weitere Randlesarten<sup>25</sup>. Zwei von ihnen stimmen mit der Lesart der Hs. P überein; fünf hingegen finden sich in keiner der bekannten vier Hss. und dürften entweder die Lesart von A oder einer weiteren unbekannteren Hs. sein. Die letzte der insgesamt elf Lesarten ist für die Textverwandtschaft aller Hss. der Fassung II von Interesse:

<sup>22</sup> Alle in Klammern angegebenen Verweise beziehen sich auf Seite und Zeile in der Edition Napiers.

<sup>23</sup> Labbe, Sp. 1478; Harduin, Sp. 1212; Coleti, Sp. 568; Holsten, Sp. 120 und Mansi, Sp. 346.

<sup>24</sup> Die Bibliothèque Municipale von Angers besitzt keine Hs. mit dem *RC*-Text; vgl. *Catalogue Générale des Manuscrits des Bibliothèques Publiques de France*, Bd. XXXI (Paris, 1898), S. 169–90.

<sup>25</sup> Die fünf Editionen vermerken nicht gleich viel Lesarten; nur Coleti und Mansi verzeichnen alle elf Lesarten, Labbe insgesamt vier, Harduin zehn, Holsten fünf.

(4) <i>per commentum</i> : P im Text (23. 27); Labbe, Harduin, Coleti, Holsten, Mansi (alle im Text)	<i>per licentiam</i> : BC, P (am Rand); Labbe, Harduin, Coleti Holsten, Mansi (alle am Rand)
---	--

Wenn auch hier die am Rande zum Text der fünf Editionen vermerkte Lesart diejenige der Hs. A wäre, würden die Hss. B und C an dieser Stelle mit der Hs. A übereinstimmen. Eine Beziehung zwischen einem Texttyp A und den Hss. B und C wäre nach den bisher angeführten Beispielen ohnehin nicht auszuschließen. Keine der in diesen fünf Editionen verzeichneten Randlesarten stimmt mit den Randlesarten der ersten Ausgabe d'Acherys überein. Im Text beider Auflagen d'Acherys jedoch (und somit auch Mignes) finden sich drei der insgesamt elf von Labbe und den ihm folgenden Editionen verzeichneten Lesarten wieder. Umgekehrt stimmen alle fünf Editionen an insgesamt dreizehn Stellen im Text mit den Varianten überein, die die Ausgaben d'Acherys (und Mignes) gegenüber den Hss. B C P V besitzen. Vorstellbar wäre daher, daß die früheren Editoren eine Abschrift besaßen, die auf mehreren Hss., darunter den Hss. P und A, basierte<sup>20</sup>.

#### Textverwandtschaft und Übersetzungsvorlage

Eine Kollation der Lesarten des lat. Textes der *RC* in den Hss. B C P V macht bereits deutlich, daß sich aus ihnen kein Stemma bilden läßt; vielmehr ist im überlieferten Text der *RC*-Fassung II mit Kontamination zu rechnen. Eine Auswertung von insgesamt 400 textkritisch relevanten Stellen ergab 870 für die Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses der vier lat. Hss. bedeutsame Lesarten, die folgendes Bild zeigen:

#### I. Sonderlesarten einzelner Hss.

	Zahl der Lesarten	%-Anteil an den 870 Lesarten
B	18	2,1 %
C	36	4,1 %
P	58	6,7 %
V	324	37,2 %

<sup>20</sup> Einen Hinweis auf eine solche Abschrift liefert Amort, S. 219: "Haec editio facta est ex quodam Apographo, quod habet P. Sirmondus ex Codice Andegavensi et Fiscanensi, et ex Manuscripto Vaticano." Die vatikanische Hs. müßte V sein; diese Vermutung stützt sich auf die Tatsache, daß unter den Lesarten in der ersten Ausgabe des *RC*-Textes von d'Achery zwei Lesarten verzeichnet sind, die mit V

#### II. Gemeinsame Lesarten von je zwei Hss.

	Zahl der Lesarten	%-Anteil an den 870 Lesarten
BC	75	8,6 %
BP	18	2,1 %
BV	1	0,1 %
CP	4	0,5 %
CV	6	0,6 %
PV	40	4,6 %

#### III. Gemeinsame Lesarten von je drei Hss.

	Zahl der Lesarten	%-Anteil an den 870 Lesarten
BCP	253	29,1 %
BCV	20	2,3 %
BPV	13	1,5 %
CPV	4	0,5 %
Insgesamt	870	100,0 %

Wenn sich auch kein Stemma der vier Hss. aufstellen läßt, so geht aus dieser Aufstellung doch hervor, daß V mit 324 die größte Zahl von Sonderlesarten aufweist, was seine Sonderstellung gegenüber den Fassungen IIa und IIb beweist. Auffallend ist auch, daß BC innerhalb der Gruppierungen von je zwei Hss. und BCP innerhalb der Gruppierungen von je drei Hss. die meisten gemeinsamen Lesarten besitzen, nämlich zusammen 348 (= 40%).

Ähnliche Relationen weisen auch die lat. Textvarianten auf, die für die Bestimmung der ae. Übersetzungsvorlage von Bedeutung waren. Insgesamt fanden sich im *RC* II-Text der Hss. B C P V 128 Stellen mit Varianten, anhand deren sich etwas über die lat. Textvorlage der ae. Übersetzung aussagen ließ. An diesen 128 Stellen wiesen die Hss. insgesamt 263 verschiedene Lesarten auf, von denen 128 als Übersetzungsvorlage in Frage kamen, 135 hingegen nicht. Nicht berücksichtigt wurden bei der Bestimmung der lat. Übersetzungsvorlage Unterschiede in Genus, Modus und Tempus des Verbs, Adverbien (wie z. B. *quoque* oder *etiam*) sowie Einleitungen zu Zitaten (z. B. *dicit, ait*, im ae. Text nicht wiedergegeben), da die Entscheidung darüber im Ermessen des ae. Übersetzers lag und sich ein einheitliches Übersetzungsverfahren in diesen Punkten bisher nicht feststellen ließ. Eine Auswertung der 128 Lesarten ergab folgendes Bild:

gegenüber allen Hss. übereinstimmen; eine solche Vermutung setzt allerdings voraus, daß d'Achery die Abschrift Sirmonds kannte und benutzte.

I. C oder Handschriftengruppierungen, in denen C enthalten ist, bieten die lat. Lesart, die dem ae. Übersetzer vorgelegen haben muß:

	Zahl der Lesarten	%-Anteil an den 128 Lesarten
C	4	3,1 %
BC	22	17,1 %
CP	1	0,8 %
CV	0	–
BCP	83	64,8 %
BCV	10	7,8 %
CPV	1	0,8 %
	121	94,4 %

II. Andere Hss. als C oder Handschriftengruppierungen ohne C bieten die Lesart, die dem ae. Übersetzer vorgelegen haben muß:

	Zahl der Lesarten	%-Anteil an den 128 Lesarten
B	0	–
P	1	0,8 %
V	1	0,8 %
BP	1	0,8 %
BV	0	–
PV	0	–
BPV	4	3,2 %
	7	5,6 %

Es enthält also keine der vier Hss. B C P V einen Text, der als alleinige Vorlage für die ae. Übersetzung in Frage kommt. Es folgen einige Beispiele für lat. Lesarten, die zeigen, daß der ae. Übersetzer eine Vorlage benutzt haben muß, die nicht allein einer der erhaltenen Hss. entspricht:

(1) BPV fehlt

C	<i>exceptis his canonicis qui victu et vestitu potiantur</i> (76. 19)	<i>brutan þam canonican þe on cyre-life sittad</i> = C (77. 9)
---	---	--

(2) BC *De taciturnitate in Ecclesia* (71. 15)

P	<i>De taciturnitate</i>	<i>Be swigan</i> = P (71. 35)
---	-------------------------	-------------------------------

(3) C *ut unde* (70. 10)

BPV	<i>et unde</i>	<i>and þanon</i> = BPV (70. 10)
-----	----------------	---------------------------------

4) BCP *inhonoratio bonorum, inhonoratio cognatorum, inhonoratio dierum dominicorum et sanctorum sollemnitate* (39. 18f.)

V	<i>inhonoratio bonorum, inhonoratio dierum dominicorum et sanctorum sollemnitate</i>	<i>unwurþung goðdra manna, unwurþung [maga], sunnandag; unwurþung [and] freotsdaga</i> = V (40. 30f.)
---	--	---

Napiers Zusätze *maga* und *and* im Beispiel (4) beruhen auf der Lesart der Hss. B C P; die ae. Übersetzung dürfte hier jedoch der Lesart der Hs. V entsprechen.

Der hohe Anteil von C und aller C enthaltenden Hss.-Gruppierungen an den Varianten der Übersetzungsvorlage spiegelt sich umgekehrt in der Tatsache, daß nur ein verschwindend geringer Prozentsatz von C und aller C enthaltenden Hss.-Gruppierungen nicht als Vorlage für die ae. Übersetzung in Frage kommt:

I. Von 135 Lesarten stehen in C allein oder in Hss.-Gruppierungen, in denen C enthalten ist:

	Zahl der Lesarten	%-Anteil an den 135 Lesarten
C	6	4,4 %
BC	1	0,7 %
CP	0	–
CV	1	0,7 %
BCP	1	0,7 %
BCV	0	–
CPV	0	–
	9	6,5 %

II. Von 135 Lesarten stehen in Einzelhss. außer C oder in Hss.-Gruppierungen, in denen C nicht enthalten ist:

	Zahl der Lesarten	%-Anteil an den 135 Lesarten
B	3	2,2 %
P	22	16,3 %
V	89	65,9 %
BP	2	1,5 %
BV	0	–
PV	8	5,9 %
BPV	2	1,5 %
	126	93,3 %

Dies bedeutet, daß von den 128 Lesarten der Übersetzungsvorlage insgesamt 126 (= 98%) entweder in C und C-Gruppen (94,4%) oder in B und B-Gruppen (93,7%) stehen. Umgekehrt finden sich von den 135 Lesarten, die nicht als Vorlage gelten können, nur 16 in B oder C oder Gruppen mit diesen Hss. Dies zeigt deutlich, daß der ae. Übersetzer der *RC* eine oder auch mehrere Vorlagen benutzt haben muß, die dem lat. Text der heute noch erhaltenen insularen Hss. nahestanden, daß der lat. Text der Hs. C jedoch nicht die alleinige Vorlage gewesen sein kann.

MÜNCHEN

BRIGITTE LANGEFELD

## BESPRECHUNGEN

*Grundzüge der Literatur- und Sprachwissenschaft. Band 2: Sprachwissenschaft*, in Zusammenarbeit mit Rolf Dietrich und Siegfried Kanngießer herausgegeben von Heinz Ludwig Arnold und Volker Sinemus. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1974, 573 S., DM 15.80.

In dem von den Herausgebern als Übersicht über die Sprachwissenschaft verstandenen dtv-Band ("Es ist eines der Hauptziele des vorliegenden Bandes, die verschiedenen Richtungen der Linguistik möglichst umfassend zu dokumentieren...", S. 7) werden in einem Einleitungsteil einige Grundfragen zum Objektbereich und zur Methodik der Sprachwissenschaft angesprochen – hier ist vor allem die Einführung in die mathematische Linguistik von K. Brockhaus und A. v. Stechow nützlich, die freilich in ihrer Gedrängtheit dem Anfänger erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte – und es werden dann im zweiten Teil, betitelt "Konzeptionen der Linguistik", verschiedene sprachwissenschaftliche Modelle vorgestellt, im dritten und vierten Teil Disziplinen und Nachbardisziplinen der Sprachwissenschaft skizziert, schließlich in einem fünften Teil die angewandte Linguistik und in einem Anhang die sprachanalytische Philosophie besprochen. Es wird im Vorwort betont, daß diese Übersicht keinen Vollständigkeitsanspruch erhebt und somit der Leser im Hinblick auf die neuere Entwicklung der Sprachwissenschaft mit Lücken zu rechnen hat ("Während der langen Entstehungszeit dieses Bandes sind vor allem zwei Problembereiche in das Zentrum linguistischer Forschungen gerückt, die hier nicht mehr zureichend dargestellt werden, nämlich einerseits das Problem der Semantik und andererseits das Problem der Pragmatik." S. 9).

Sosehr man diese apologetische Einschränkung auch versteht, ist man doch über gewisse 'Veraltungserscheinungen' dieses Buches verwundert. Wer schon 1971/1972 – aus diesen Jahren datieren die verschiedenen Beiträge – die zeitgenössische sprachwissenschaftliche Entwicklung verfolgen wollte, wird in einem Buch wie dem vorliegenden zusammenhängende Artikel etwa über die Kasusgrammatik oder die generative Semantik suchen und man wird gar für das Jahr 1974, als die Montague-Rezeption auch im deutschen Sprachraum schon fortgeschritten war (1972 erschien H. Schnelles Übersetzung und Kommentierung der *Universal Grammar*, die zwar in der Bibliographie zum Artikel von K. Brockhaus und A. v. Stechow aufgeführt wird, im Artikel selbst aber keinen erkennbaren Niederschlag gefunden